

Ausschuss für die Rückführung der Glocken (ARG)

Der „Ausschuss für die Rückführung der Glocken (ARG) e.V.“ verdankte seine Entstehung im Jahre 1947 einem Auftrag der amerikanischen und britischen Militärregierungen, die nach Kriegsende die deutschen Glocken und den Glockenbruch auf den „Glockenfriedhöfen“ in Hamburg, Hettstedt, Ilsenburg, Lünen und Oranienburg beschlagnahmt hatten. Nach Verhandlungen der Kirchenleitungen mit den Militärbehörden wurden im Jahre 1947 zunächst die Glocken aus der britischen und amerikanischen Besatzungszone zur Rückführung in ihre Heimatgemeinden freigegeben. Im Herbst 1947 konnte sodann das Gleiche für die Glocken aus der französischen, im Februar 1948 auch für diejenigen aus der russischen Besatzungszone erreicht werden.

Durch die Notwendigkeit, die organisatorischen Voraussetzungen für die Identifikation und für den Rücktransport der 14 000 übrig gebliebenen Glocken zu schaffen, war die Aufgabe entstanden, eine hinreichende Struktur für diese Maßnahmen vorzusehen. Zu ihrer Lösung wurde unter der Leitung von OLKR Prof. D. Dr. Mahrenholz aus Hannover der „Ausschuss für die Rückführung der Glocken (ARG) e.V.“ gegründet. Dieser zunächst den alliierten Militärregierungen unterstehende Ausschuss wurde nach Kontrollratsbeschluss vom Jahre 1948 über die Glockenrückführung in alle Besatzungszonen in eine Institution beider großen Kirchen umgewandelt. Als Untergliederung des Ausschusses wurden die Transportkommissionen für die Besatzungszonen im Westen und Osten Deutschlands geschaffen, die die wesentliche Arbeit des Abtransports von den zentralen Lagerstellen und der Verteilung der Glocken an die Kirchengemeinden übernahmen. Die Geschäftsführung des Ausschusses lag bis zu seinem praktischen Ende nach der Rückführung aller Glocken weiterhin bei OLKR Prof. D. Dr. Mahrenholz in Hannover.

Größtes unter vielen Problemen der Arbeit des Ausschusses war die Verwaltung der ca. 1.300 Glocken, die aus Kirchengemeinden der ehemaligen Deutschen Ostgebieten stammten. Die Forderung der polnischen Militärmission auf Herausgabe dieser Glocken wurde von der britischen Militärregierung aufgrund der Beschlagnahme abgelehnt. Nach deren Weigerung, für die erheblichen Kosten der weiteren Lagerung dieser Glocken, die die Kirchen tragen mussten, aufzukommen oder sie ihrer eigentlichen liturgischen Zweckbestimmung wieder zuzuführen, konnte dann nach dem Ende der Zuständigkeit der Militärregierung und deren Ersetzung durch alliierte Zivilverwaltungsbehörden erreicht werden, dass die Glocken als Leihglocken westdeutschen Kirchengemeinden übergeben wurden. Die Eigentumsfrage blieb für diese Glocken seither offen. Die Kirchen haben immer die Auffassung vertreten, dass die Glocken auf Grund des § 191 des Preußischen Allgemeinen Landrechts im kirchlichen Eigentum und zwar der ursprünglichen Kirchengemeinden verblieben seien, da sie weder durch die Fuldaer Bischofskonferenz noch durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch einen Organisationsakt aufgehoben worden seien. Auch dann, wenn von dem rechtlichen Untergang der Kirchengemeinden ausgegangen werden müsste, würde das Eigentum nach kirchlicher Ansicht auf Grund allgemeiner öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundsätze auf die übergeordneten kirchlichen Rechtsträger, also die Ev. Kirche der Union und die Deutsche Bischofskonferenz übergegangen sein.

Die Kirchenkanzlei der EKD hatte durch Verordnung vom 7. Dez. 1951 bestimmt, dass die Rechte der vertretungsberechtigten Organe dieser Kirchengemeinden in Ansehung des Vermögens bis auf weiteres von der Kirchenkanzlei wahrgenommen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nach ihrer Entstehung aufgrund der Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, die Glocken

seien durch die rechtmäßig erfolgte Beschlagnahme durch die Reichsbehörden ins Eigentum des deutschen Reichs übergegangen und damit jetzt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsfrage ist im Wege der gegenseitigen Übereinkunft beider Parteien bisher nicht gerichtlich ausgetragen, sondern bewusst offen gelassen worden. Die Einzelheiten des Rechtsstreits sind außerordentlich kontrovers und können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Sie sind durch die Anerkennung der deutschen Ostgrenze im Zuge der deutschen Wiedervereinigung nicht einfacher geworden.

Die in einzelnen Kirchengemeinden festzustellenden Tendenzen, die Leihglocken an polnische, meist katholische Kirchengemeinden herauszugeben, bringen die Kirchenleitungen aufgrund der geschilderten Rechtslage in erhebliche Schwierigkeiten. Die Bundesregierung könnte aufgrund dieser Fälle und ihrer etwaigen Zunahme zur Klärung der Rechtslage den Prozessweg beschreiten mit der Folge möglicher, erheblicher Folgen, nicht nur für die Inhaber der Leihglocken, sondern auch aller anderen rückerstatteten Glocken. Die Rechtslage wird zusätzlich dadurch kompliziert, dass die rückgeführten Glocken aufgrund ihrer historischen Qualität, die aufgrund der Klassifizierung durch die Behörden des Deutschen Reichs als historisch besonders wertvolle Glocken klar erwiesen ist, als Kulturgut im Sinne des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung idF. vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S.1754) zu gelten haben. Nach § 19 dieses Gesetzes erhalten die Kirchen zwar einen Freiraum, den sie ihrerseits aber durch gesetzliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen ausfüllen müssen und der sie auch zu Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den betreffenden Kirchengemeinden zwingen muss. Kommen die Kirchen den in § 19 Kulturschutzgesetz enthaltenen Anforderungen nicht nach, unterliegen auch die Leihglocken den Vorschriften des genannten Gesetzes einschließlich seiner Strafbewehrung in den §§ 16 und 17. Der eingeräumte Freiraum für die Kirchen würde dann verloren gehen.

Der Ausschuss für die Rückführung der Glocken ist, soweit wir wissen, von den beiden obersten Kirchenleitungen, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, verantwortet worden. Seine Bildung geht auf ein Zusammenwirken der westalliierten Besatzungsmächte und der Kirchenleitungen der Bistümer und Landeskirchen zurück. Der Vorsitz lag in den Händen von Oberlandeskirchenrat Prof. D. Dr. Mahrenholz, Hannover. Auskünfte über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses liegen in folgender gedruckten Veröffentlichung vor:

Das Schicksal der deutschen Kirchenglocken
Denkschrift über den Glockenverlust im Kriege und die Heimkehr der geretteten
Kirchenglocken.
Hg. vom Ausschuss für die Rückführung der Glocken
Hannover, im Juli 1952

Die Nachfolger für die Bearbeitung noch übrig gebliebenen Aufgaben sind auf der evangelischen Seite das Amt der UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD) im Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover. Auf katholischer Seite werden die Akten vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn aufbewahrt. Die Unterlagen, über die auf den verschiedenen „Glockenfriedhöfen“ bei Kriegsende vorgefundenen Kirchenglocken, sind nach Abschluss der Rückführung der Glocken dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, Kartäusergasse 1, 90402 Nürnberg übergeben worden und werden dort aufbewahrt.